

Kritikbeschluß erlassen. Dies ist im Hinblick auf die künftige Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das kritisierte Organ erzieherisch bedeutsam.

Schließlich erstreckt sich die gerichtliche Prüfungspflicht darauf, ob

- Gründe für eine Verfahrenseinstellung (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3) oder für eine vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 150 Ziff. 1 bis 4) vorliegen,
- ein Haftbefehl (§ 131 Abs. 1), eine Beschlagnahme (§ 119 Abs. 2 und 3), ein Arrestbefehl (§ 120 Abs. 5) aufrechterhalten werden müssen; denn die Beschränkung der Rechte der Bürger darf nur so lange andauern, wie es der Untersuchungszweck erfordert,
- der Antrag auf Schadenersatz zulässig ist (§ 198),
- ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger zuzulassen ist (§ 197).

#### *Entscheidungen des Gerichts' im Eröffnungsverfahren*

Jede Anklageerhebung führt zum Eröffnungsverfahren, in dem das Gericht mit seiner Entscheidung entweder das Verfahren beendet oder dieses fortführt.

Ausnahmen: Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (§ 271); Antrag auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens (§ 259).

Entsprechend den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit im Eröffnungsverfahren trifft das Gericht durch Beschluß eine der folgenden Entscheidungen:

- vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 1)
- endgültige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 oder Ziff. 3)
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts (§ 190 Abs. 1 Ziff. 1)
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt, weil weitere Ermittlungen erforderlich sind (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2)
- Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 191)
- Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 192)
- Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 193).  
Wurde die Anklage vor der Eröffnung

des Hauptverfahrens zurückgenommen, so beendet das Gericht seine Prüfungstätigkeit im Eröffnungsverfahren und stellt das Verfahren nach § 189 Abs. 2 Ziff. 4 endgültig ein.

Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens vor (§ 193) und ergibt die gründliche Prüfung, daß das Gericht im Hinblick auf das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts und in der rechtlichen Beurteilung mit dem Staatsanwalt übereinstimmt, so kann es im Eröffnungsbeschluß auf die Anklage Bezug nehmen. Wird das gerichtliche Verfahren nach einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Strafgesetz oder nur teilweise eröffnet, so ist ein besonderer Eröffnungsbeschluß anzufertigen.

#### **8.2.2.**

##### **Vorbereitung der Hauptverhandlung**

An den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses schließt sich die Vorbereitung der Hauptverhandlung an. Wird das Hauptverfahren eröffnet, bilden Eröffnungsverfahren und Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Einheit. Deshalb dient das dem Eröffnungsbeschluß vorausgehende Aktenstudium auch der späteren Vorbereitung der Hauptverhandlung. Bereits hier beginnt der Richter systematisch mit Aufzeichnungen, die ihm später bei der Ausarbeitung des Verhandlungsplanes und in der Hauptverhandlung selbst nützen. Weil die organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zu treffen sind, den Erfolg der späteren Hauptverhandlung mitbestimmen, müssen sie auf der genauen Kenntnis aller Einzelheiten der betreffenden Strafsache beruhen. Jede Strafsache hat ihre Besonderheiten. Ihre Herausarbeitung während der Hauptverhandlung verlangt, sie bei der Vorbereitung entsprechend sorgfältig zu berücksichtigen.

Für die richtige Einschätzung des Verhaltens des Angeklagten ist es unerlässlich, während der Hauptverhandlung seine Persönlichkeit und die ihm zur Last gelegte Tat in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und in ihrer individuellen Bedingtheit sichtbar zu machen. Um das zu erreichen, muß schon bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung vorausblickend erwogen